



G e b ü h r e n s a t z u n g zur Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Stadt Espelkamp vom 18.12.2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150), hat der Rat der Stadt Espelkamp in seiner Sitzung am 20.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren zu entrichten, die für die genannten Leistungen wie folgt festgesetzt werden:

Art der Leistung	Gebühr in €
1. Nutzungsgebühren für Reihengrabstätten	
1.1 Überlassung einer Reihengrabstätte für Verstorbene ab 6. Lebensjahr	723,00
1.2 Überlassung einer Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	457,00
1.3 Überlassung einer Reihengrabstätte für Verstorbene ab 6. Lebensjahr Rasengrabfeld	1.693,00
1.4 Überlassung einer Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Rasengrabfeld	996,00
1.5 Überlassung einer Reihengrabstätte für Tot- oder Fehlgeburten oder aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte	425,00
1.6 Überlassung einer Reihengrabstätte mit Stele für Verstorbene ab 6. Lebensjahr Rasengrabfeld	2.652,00
2. Nutzungsgebühren für Wahlgrabstätten	
2.1 Überlassung einer Wahlgrabstätte für Erdbestattung pro Grabstelle	864,00

2.2	Verlängerung des Nutzungsrechtes jährlich pro Grabstelle	22,00
2.3	Überlassung einer Wahlgrabstätte für Verstorbene ab 6. Lebensjahr Rasengrabfeld	2.062,00
2.4	Überlassung einer Wahlgrabstätte mit Stele für zwei Verstorbene ab 6. Lebensjahr Rasengrabfeld	4.733,00
2.5	Verlängerung des Nutzungsrechts jährlich pro Grabstelle mit Stele	30,00
3.	Nutzungsgebühren für Urnengrabstätten	
3.1	Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte	406,00
3.2	Verlängerung des Nutzungsrecht jährlich pro Urnenwahlgrabstätte	14,00
3.3	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	371,00
3.4	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte –Pflegefreies Rasengrabfeld-	771,00
3.5	Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte	500,00
3.6	Überlassung einer Baumgrabstätte	1.125,00
3.6.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes jährlich pro Baumgrabstätte	14,00
3.6.2	Überlassung einer Baumgrabstätte mit Stele für zwei Urnen	3.389,00
3.6.3	Verlängerung des Nutzungsrechts jährlich pro Baumgrabstätte mit Stele	18,00
3.7	Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte – Pflegefreies Rasengrabfeld	863,00
3.8	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte mit Stele Rasengrabfeld	1.877,00
3.9	Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte mit Stele für zwei Urnen Rasengrabfeld	2.927,00
3.9.1	Verlängerung des Nutzungsrechts jährlich pro Grabstelle mit Stele	24,00
4.	Bestattungsgebühren	
4.1	Erdbestattung in einer Reihengrabstätte für Verstorbene ab 6. Lebensjahr	890,00

4.2	Erdbestattung in einer Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	594,00
4.3	Erdbestattung in einer Reihengrabstätte für Verstorbene ab 6. Lebensjahr Rasengrabfeld	890,00
4.4	Erdbestattung in einer Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Rasengrabfeld	594,00
4.4.1	Erdbestattung in einer Reihengrabstätte mit Stele Rasengrabfeld	1.039,00
4.5	Erdbestattung in einer Wahlgrabstätte für Verstorbene ab 6. Lebensjahr	1.039,00
4.5.1	Erdbestattung in Wahlgrabstätte für Verstorbene ab 6. Lebensjahr Rasengrabfeld	1.039,00
4.5.2	Erdbestattung in einer Wahlgrabstätte mit Stele Rasengrabfeld	1.039,00
4.6	Erdbestattung in einer Wahlgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	594,00
4.7	Urnenbestattung	223,00
4.7.1	Urnenbestattung in einer Grabstätte mit Stele Rasengrabfeld	297,00

Für die Gebühren unter 4.1 bis 4.7.1 werden geleistet:

a) Herrichten und Wiederverfüllen der Gruft

b) Ausschmücken des Grabes mit Grabmatten

und für die Gebühren unter 4.1 bis 4.6 zusätzlich die Gestellung eines Sargwagens

4.8	Beisetzung einer Totgeburt (ohne Feierlichkeiten), für die eine besondere Grabstelle nicht beansprucht wird	149,00
4.9	Urnenbestattung in einer Baumgrabstätte	297,00
4.9.1	Urnenbestattung in einer Baumgrabstätte mit Stele	297,00

5. **Benutzungsgebühren**

5.1	Benutzung der Friedhofskapelle (Kapelle und Leichenkammer) für die Dauer von zwei Stunden	280,00
5.1.1	Verlängerungsgebühr je angefangener ½ Stunde	65,00
5.2	Benutzung des Kühl- und Sezierraumes je Sterbefall	213,90

5.3	Ausschließliche Benutzung einer Leichenkammer je Sterbefall	60,00
5.4	Ausschließliche Benutzung der Friedhofskapelle für die Dauer von zwei Stunden	250,00
5.4.1	Verlängerungsgebühr je angefangener ½ Stunde	65,00

6. Gebühren für Um- und Ausbettungen

6.1	Umbettung einer Leiche bei einem Verstorbenen ab 6. Lebensjahr	1.337,00
6.2	Umbettung einer Leiche bei einem Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	768,35
6.3	Umbettung einer Urne	229,90
6.4	Ausbettung einer Leiche bei einem Verstorbenen ab 6. Lebensjahr	907,50
6.5	Ausbettung einer Leiche bei einem Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	520,30
6.6	Ausbettung einer Urne	133,10

Außer den Gebühren nach 6.1 bis 6.6 können entstandene Auslagen für etwaige notwendige Nebenarbeiten (z. B. Entfernen oder Versetzen von Grabmalen) berechnet werden.

7. Sonstige Gebühren

7.1	Gebühr für die Unterhaltung der Wege und Anlagen für Grabstätten, die vor dem 01.01.83 erworben wurden je Grabstelle und Jahr	11,00
7.2	Ablösung der Gebühr nach 7.1 für die Restlaufzeit des Nutzungsrechtes je Grabstelle und Jahr	8,95

7.3 Vorzeitige und gewöhnliche Rückgabe des Nutzungsrechtes: Die Kosten für die Abräumung, Einebnung und Raseneinsaat werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

Es kann auch eine Ablösungsvereinbarung über den voraussichtlichen Aufwand getroffen werden. Dabei wird je Arbeitsstunde eine Pauschale von 35,00 € zugrunde gelegt.

7.4	Gebühr für die Erteilung oder Ablehnung einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales einschl. der laufenden Überprüfung	Wahlgrab: 64,80 Reihengrab: 51,40 Ohne stehenden Grabstein: 11,20
-----	---	---

7.5 Die Kosten für die bei einer Bestattung bzw. Aus- oder Umbettung entstandenen Schäden an Anpflanzungen auf den angrenzenden Begräbnisplätzen sind nach Einzelabrechnung gesondert zu erstatten.

7.6 Für das Aufhügeln einer weiteren Wahlgrabstelle wird je Arbeitsstunde eine Pauschale von 35,00 € zugrunde gelegt.

7.7 Gebühr für die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und Beisetzungen an Samstagen.

Benutzung der Trauerhalle und Beisetzung im Sarg	80,00
Benutzung der Trauerhalle und Beisetzung in der Urne	60,00
Beisetzung im Sarg:	50,00
Beisetzung in der Urne:	30,00

7.8 Gebühr für die Grünpflege je vorzeitig abgelöstes Nutzungsjahr je Grabstelle.

Urnenwahlgrab:	30,00
Reihengrab/Wahlgrab	40,00
Zweiergrabstelle:	50,00
Dreiergrabstelle:	60,00
Jede weitere Grabstelle:	10,00

7.9 Namenstafel für die zweite Baumbestattung mit Stele 499,80

7.10 Namenstafel für die zweite Bestattung im Rasenwahlgrab mit Stele 380,00

§ 2

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag von mehreren Personen gestellt, so haften diese Personen gesamtschuldnerisch. Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung mit dem Bescheid über Grundbesitzabgaben und andere Abgaben, so gilt die darin festgelegte Fälligkeit.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.